

Protokoll der Nachbesprechung zur AG Beratung zum Thema Prüfungen

am	13.05.2019	Beginn	10.00 Uhr
Ort	Prüfungsamt	Ende	11.30 Uhr
Agenda	1. Begrüßung 2. Besprechung häufiger Fragen 3. Ableitung von Maßnahmen		
Teilnehmende	Stephanie Grützner (Individuelle Beratung rund ums Studium) Isabel Heinze (Lehrpraxis im Transfer plus)) Isabell Höfner (Kordinatorin Familienservice) Dr. Daniela Menzel (ZSB, Inklusion) Dr. Andreas Neubert (Philosophische Fakultät, Fachstudienberater) Julia Trojanek (Fachstudienberaterin für „Sensorik und kognitive Psychologie“) Stefanie Voigt (Individuelle Beratung rund ums Studium)		
Impulsreferenten	Veikko Pippig (Leiter des Zentralen Prüfungsamtes)		
Protokoll	Franziska Lorz, Veikko Pippig		

Besprechung häufiger Fragen

Abschlussarbeit

Wann beginnt die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit?

- Zumeist legen Prüfer und Student gemeinsam das Ausgabedatum (Beginn der Bearbeitungszeit) auf dem [Formular zum Antrag einer Abschlussarbeit](#) fest. Geschieht dies im Antragsformular nicht, verwendet das Prüfungsamt das Eingangsdatum des Antrages im Zentralen Prüfungsamt.
- Vor- und Rückdatierung ist in vertretbaren Grenzen möglich.

Wann sollte die Abschlussarbeit angemeldet werden?

- Die Arbeit sollte mit Beginn der tatsächlichen Bearbeitungszeit angemeldet werden
- Bearbeitungszeitraum muss realistisch sein, d.h. 2/3 der in der PO vorgesehenen Bearbeitungszeit sollte der/die Studierende zwischen Anmeldung und Abgabe mindestens für das wissenschaftliche Arbeiten und Schreiben verwenden. Eine Abgabe der Abschlussarbeit nach wenigen Tage oder Wochen kann nicht erfolgen. Melden Studierende die Arbeit an, um die Arbeit kurz darauf (z. B. 2 Tage später) abzugeben, könnte dies als Betrugsversuch gewertet werden.
- Wird die Arbeit durch Studenten nicht angemeldet, obwohl daran gearbeitet wird, kann dies im Falle von eingetretenen Schwierigkeiten (z.B. Maschine fällt aus, Wegfall des Prüfers, Prüfungsausschuss genehmigt Thema oder Prüfer nicht) zu Problemen führen, da der Studierende nicht nachweisen kann, dass er an der Abschlussarbeit gearbeitet hat.

Wer darf Abschlussarbeiten betreuen/benoten?

- Prüfer werden durch den Prüfungsausschuss bestellt.
- Externe Prüfer müssen die Anforderungen für Externe nach § 35 Abs. 6 SächsHFG erfüllen. Die Betreuer müssen mindestens den Abschluss haben, der erlangt werden soll.
- Mindestens einer von den beiden Betreuern muss von der TUC sein.

Was muss ich tun, um Einsicht in ein Gutachten zur Abschlussarbeit zu bekommen?

- Offiziell ist die Einsicht beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- Eine Akteneinsicht ist auch unkompliziert im Prüfungsamt während der Öffnungszeiten möglich. In Stoßzeiten wird eine Terminvereinbarung empfohlen um ausreichend Zeit zur Einsicht zu haben. Die Gutachten können im Prüfungsamt kopiert werden.
- Bei Hausarbeiten und Prüfungen ist die Absprache mit Prüfenden oder Betreuer/in notwendig. Teilweise werden an den Fakultäten bzw. Instituten feste Einsichtstermine festgelegt oder Anfragen zur Einsicht gebündelt und Termine entsprechend der Nachfrage festgelegt.

Braucht es zwei Prüfer für eine Hausarbeit (wenn diese eine Prüfung ist)?

- Für alle Prüfungsleistungen braucht es zwei Prüfer. In der Praxis wird das Prüfungsprotokoll von zwei Prüfern unterschrieben. Die Fakultäten haben für die Sicherstellung verschiedene Prozesse entwickelt.

Wiederholungsprüfungen

Was muss bei der Wiederholung von Hausarbeiten, Abschlussarbeiten beachtet werden?

- Bei Wiederholungen von Abschlussarbeiten/Hausarbeiten muss innerhalb der Jahresfrist, die mit Bescheid bekannt gegeben wird, die Anmeldung der Arbeit erfolgen.

Wann ist bei einer Abschlussarbeit im Drittversuch der nächstmögliche Termin zur Anmeldung der Arbeit?

- Auch in diesem Fall gilt die Jahresfrist. Am letzten Tag der Jahresfrist ist die Anmeldung noch möglich.

Rücktritt von Prüfungen durch Krankmeldung (Das Thema wird nach Kenntnisstand des ZPA im Rektorat gerade diskutiert – hier könnte sich u.U. eine Änderung ergeben)

- Für die Krankmeldung reicht ein ärztliches Attest. Dies muss nicht von einem Amtsarzt stammen. Der Student muss seine Prüfungsunfähigkeit belegen, eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist hierfür nicht ausreichend. Die Bescheinigung zur Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest) ist der übliche Weg (wichtig, Leistungsmindernde Symptome müssen erkennbar sein; andere Symptome oder gar die Diagnose ist nicht relevant). Im Einzelfall kann auch ein anders gearteter Nachweis erfolgen (z.B. Bescheinigung über stationäre Aufnahme).
- Eine amtsärztliche Prüfung kann durch das Prüfungsamt nachträglich oder für die Zukunft verlangt werden.
- Das Vorgehen wurde durch die Landesärztekammer bestätigt.

- Hinweis: Wenn das Führen eines Fahrzeugs möglich ist, ist (zumeist) auch eine Prüfungsteilnahme möglich

SB-Bereich

Wäre es möglich als Beratende/Beratender Zugriff auf SB-Service zu bekommen?

- Momentan wird das Campus-Management-System umgestellt (HISinOne). Umstellung des Prüfungsportals erfolgt voraussichtlich bis Ende 2020. Danach ist eine Schulung/Einführung für Beratende möglich. Testzugänge werden nicht eingerichtet.

Anrechnung

Wo findet sich das Formular zur Anrechnung?

Bislang findet sich das [Formular zur Anrechnung von Prüfungsleistungen](#) nur im Bereich Studentensekretariat. Das Formular wird zukünftig auch im Bereich des Prüfungsamts zur Verfügung gestellt.

Hinweis zur Einhaltung von Fristen (Anmeldung, Abmeldung, Widerspruch)

- Prüfungsanmeldungen können auch am Freitagnachmittag/Samstag noch in den Briefkasten des Prüfungsamts geworfen werden (wenn bspw. TAN-Liste fehlt), d.h. auch wenn Frist offiziell am Freitag endet, ist die Einreichung auch am Wochenende noch möglich, da das Prüfungsamt über das Wochenende nicht besetzt ist.

Exkurs: Internationale Studierende

In bestimmten Fällen (z.B. wenn internationale Studierende ihre Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken beantragen) prüft die Ausländerbehörde den Fortgang des Studiums. Dazu werden Leistungsübersichten vom Prüfungsamt angefordert, um abschätzen zu können, wann der Student das Studium voraussichtlich abschließt. Die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken beläuft sich idR auf die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs und kann in Grenzen verlängert werden.

Informationsblatt zur Wiederholung von Prüfungsleistungen in Englisch siehe Anhang

Weiteres Vorgehen

- Sammlung von FAQs zu prüfungsrelevanten Themen (V: Individuelle Beratung, ZSB; abgestimmt mit ZPA)
- FAQ-Liste zum Thema Prüfungen im Rahmen der bereits vorhandenen FAQ-Liste des Studentenservice, Verlinkung zu Inhalten und Dokumenten im Prüfungsamt
- Grafiken für Überschreitung der Regelstudienzeit sind abgestimmt und können verwendet werden

Veranstaltungshinweis

- Veranstaltung des Hochschuldidaktischen Zentrums Sachsen
 - Prüfungsrecht für Lehrende am 20.08.2019 an der TU Dresden
Weitere Informationen und Anmeldung: <https://wbk.tu-dresden.de/generalize/index.php?next=80&cid=705>
 - Prüfungsrecht für Lehrende am 06.02.2020 an der Westsächsischen Hochschule Zwickau
Weitere Informationen und Anmeldung: <https://www.fh-zwickau.de/lehre/hochschuldidaktik/workshops/>

The following points need to be considered if you have failed an examination

If you failed an examination for the first time, you have to register again within a year. You can do this online using the SBservice. Failure to retake an exam within a year is regarded as having failed the re-examination.

If you fail an examination for the second time, you may re-sit the examination a third and final time at the next date offered.

If an examination is graded 5.0 ("insufficient") again or if the next possible reexamination date has passed, the examination is considered to have been definitely and conclusively failed. If, consequently, the module examination is considered to have been definitely and conclusively failed, then also the final examination is regarded as having been failed definitely and conclusively.

Please note:

If a module examination consists of several examinations, only those exams graded "insufficient" may be retaken which are indispensable for passing the module examination.

Should a candidate miss an examination without a valid excuse, the examination will be graded as "insufficient" and is considered to have been failed. This also applies to late submission of papers.

If you want to retake an examination, you have to register with the ZPA. You can do this online via the SBservice. If you are not sure about the next possible date of your final reexamination, you may want to ask a lecturer teaching the respective course.